

Satzung des Heilbronner Eishockeyclub Eisbären e.V.



§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen „Heilbronner Eishockeyclub Eisbären e.V.“, in Kurzform „HEC Eisbären“.
 - 1.1 Ursprünglich wurde der Verein unter Heilbronner Eishockeyclub e.V. am 20.03.1986 mit Eintrag ins Vereinsregister gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Die Vereinsfarben sind rot – weiß – blau.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugend, durch den Sport und die Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Eishockeysport, im Eissport und sonstigen Eissportarten.
3. Der Verein bekennt sich zu einer freiheitlich- demokratischen Grundordnung und ist im Übrigen weltanschaulich neutral. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins oder im Zusammenhang mit dem Verein nicht angestrebt werden.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus oder löst sich der Verein auf, erhält das Mitglied keine Entschädigung.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen (z.B. Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung etc.) der internationalen Verbände (z.B. International Ice Hockey Federation, IIHF) und nationalen Verbände (z.B. Deutscher Eishockey-Bund, DEB) sowie der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, in ihrer jeweiligen Fassung an. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und jedes Mitglied des Vereins unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahrs.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft sein.
2. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a) Mitgliedschaft einer natürlichen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) Ehrenmitgliedschaft;
 - c) Familienmitgliedschaft: mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil mit mindestens einem Kind;
 - d) Mitgliedschaft einer juristische Person oder einer Personengesellschaft;
 - e) Fördermitgliedschaft: Einzelperson, Personengesellschaft, juristische Person, die den Verein für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit immateriell, materiell oder finanziell unterstützt.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag – bei Minderjährigen auf Antrag der gesetzlichen Vertreter - durch Beschluss.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.

4. Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss;
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.

6. Der Austritt gemäß Ziff. 5 b) erfolgt durch textförmliche Erklärung (E-Mail oder Telefax genügt) an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs, das heißt spätestens am 30. April zum 30. Juni. Die Austrittserklärung eines Mitglieds, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss durch die Erziehungsberechtigten erklärt werden. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres;
7. Der Ausschluss gemäß Ziff. 5 c) kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen eine Ordnung des Vereins oder eines der in § 4 genannten Verbände;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines der in § 4 genannten Verbände, , insbesondere öffentlich oder gegenüber Dritten, herabsetzt;
 - c) wenn sich das Mitglied grob unsportlich verhält.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Vor der Ausschlussentscheidung hat der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich oder elektronisch an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Mitglieder Wird dem Vorstand ein Sachverhalt bekannt, der einen Ausschluss des Mitgliedes rechtfertigen könnte, so kann der Vorstand durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse anordnen, dass die mitgliedschaftlichen Rechte und Funktionen des Mitglieds ruhen bis über den Ausschluss entschieden ist. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied hat die ihm vom Verein übergebenen und noch in seinem Besitz befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Dem Mitglied steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, wobei Die entsprechenden Erklärungen von oder gegenüber den Erziehungsberechtigten abzugeben sind.

8. Die Streichung von der Mitgliederliste gem. Ziff. 5 d) der Satzung wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstands anwesend sind. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich oder elektronisch an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse zu unterrichten.
9. Der Verein beachtet die DSGVO, das BDSG und sonstige nationale und europäische Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Er hält geeignete Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOM) vor, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, soweit ihm dies möglich und (wirtschaftlich) zumutbar ist.

Die personenbezogenen Daten des Mitglieds, insbesondere Name und Vorname – bei Minderjährigen auch des oder der Erziehungsberechtigten -, Wohn- und Postadresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontoverbindungsdaten, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Körperlänge, Körpergewicht, Gesundheitsdaten, Lichtbilder werden verarbeitet, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, für Zwecke der Vereinschronik, für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins oder sonst zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Sollten im Rahmen von Veranstaltungen, insbesondere Spielen – auch der U-Mannschaften - oder während des Trainings Foto- und Videoaufnahmen gefertigt werden, in denen das einzelne Mitglied nicht im Fokus der Aufnahme steht, sondern als Beiwerk oder Umgebung

einer Spielsituation oder sonst als einer von mehreren abgebildet ist, so ist der Verein berechtigt, diese Aufnahmen etwa in sozialen Netzwerken, in der Presse oder auf seiner Webseite zu veröffentlichen. Der Verein ist auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen und hat daher an solchen Veröffentlichungen ein berechtigtes Interesse, unter anderem um Spenden, Fördergelder und neue Mitglieder zu generieren.

Der Verein weist jeden, der aufgrund seiner Mitglieder-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein bestimmungsgemäß mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern in Berührung kommt, auf die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und die besondere Sensibilität personenbezogener Daten wie z.B. Nationalität, Gesundheitsdaten, biometrische Daten hinzuweisen hin.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt dem Grunde nach, ob Beiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen vom Mitglied erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auch über die Höhe der Zusatzbeiträge oder Umlagen beschließen, soweit es die Bedürfnisse des Vereins erfordern. Die Höhe der Beiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen ergeben sich im Übrigen aus der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied auf dessen textförmlichen Antrag (E-Mail, oder Telefax genügen) von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlage oder der Zusatzbeiträge ganz oder teilweise befreien, wenn das Mitglied begründet, dass es aufgrund besonderer Umstände zur Bezahlung nicht in der Lage ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, demnach zum 01. Juli eines jeden Jahres, an den Verein zu zahlen. Der Vorstand kann beschließen, dass für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt worden sind, eine angemessene Mahngebühr erhoben wird
5. Ein spielendes Mitglied zahlt zum Mitgliedsbeitrag einen Zusatzbeitrag. Die Höhe des Zusatzbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Alle Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Wenn ein Mitglied der Einziehung per Lastschrift widerspricht, hat das Mitglied für den Mehraufwand eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Das Mitglied teilt dem Vorstand unverzüglich die Änderung seiner Kontoverbindung mit.
7. Kosten, die dem Verein durch das Verschulden des Mitgliedes entstehen, z.B. durch Rücklastschriften auf Grund von nicht gemeldetem Kontowechsel, Unterdeckung des Kontos des Mitgliedes etc., trägt das Mitglied.
8. Ein spielendes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag und/oder den Zusatzbeitrag nicht bezahlt, darf nicht am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen. Nichtzahlung trotz Mahnung kann gem. § 6 Ziffer 5 d) dieser Satzung zur Streichung von der Mitgliederliste führen.
9. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung für die Mitglieder Arbeitsstunden sowie deren mögliche Kompensation festlegen. In diesem Fall sind die betroffenen Mitglieder zur Ableistung der Arbeitsstunden oder zur Kompensationsleistung verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Das Mitglied hat insbesondere diese Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich zu beachten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jede Adressänderung ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Bis zur Mitteilung oder dem sonstigen Bekanntwerden einer neuen Adresse erfolgen Mitteilungen des Vereins an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse.
5. Die Mitgliedschaft und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind nicht übertragbar.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung entstehen, haftet der Verein nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Verursacht ein Mitglied einen Schaden des Vereins, so haftet das Mitglied nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt im Innenverhältnis zwischen Verein und Mitglied auch dann, wenn der Verein von Dritten aufgrund des Verhaltens eines Mitglieds in Anspruch genommen wird.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

- Bestellung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Vorstände,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des Vereins,

- Verkauf, Ankauf oder Belastung von Grundstücken,
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 1. Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme oder im Internet unter www.heilbronner-ec.de oder durch schriftliche oder elektronische Bekanntgabe an die jeweilige, zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse.
 2. Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden;
 - b) Rechenschaftsbericht durch den Vorstand;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) ggf. Wahlen
 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in Textform (E-Mail oder Fax ausreichend), eingehen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Rechtzeitig eingegangene, satzungsgemäße Ergänzungsanträge sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu nehmen; die ergänzte Tagesordnung gibt der Vorstand allen Mitgliedern unverzüglich auf einem der in Abs. 2 S. 3 genannten Wege bekannt.
 4. Aufgrund von Ereignissen, die nach Ablauf der Frist zur Ergänzung der Tagesordnung eingetreten sind, kann ein Mitglied die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen (Dringlichkeitsantrag). Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Unter einem solchen Tagesordnungspunkt kann die Mitgliederversammlung beraten, aber keine Beschlüsse treffend und keine Wahlen durchführen.
 5. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis spätestens zum Ende des, der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahres, beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmmen erforderlich.
 8. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Ein Mitglied ist aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung einschließlich der Wahl, kann der Vorstand eine Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen beschließen.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- Wenn der Vorstand sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält und einberuft;
- Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten mit Ausnahme des in Abs. 2 S. 1 geregelten Einberufungszeitraums die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand (Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- dem ersten (1.) Vorsitzenden;
- dem zweiten (2.) Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden);
- dem dritten (3.) Vorsitzenden (Jugendvorsitzender)
- sowie dem Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre – beginnend mit dem Tag der Wahl bestellt bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Amt.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind jeweils allein, der Jugendleiter ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

- Der 1. Vorsitzende wird durch Beschluss (Wahl) in der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahreszahlen und der 2. und 3. Vorsitzende in den geraden Jahreszahlen gewählt. Der Jugendleiter wird vom Vorstand benannt.
- Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18 Lebensjahr vollendet hat und seit wenigstens 3 Monaten Mitglied ist.
- Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für die Erledigung von Einzelangelegenheiten ein Mitglied und Dritte zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1., 2. oder 3. Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Führung des Kassenbuches, zur Einziehung der Beiträge sowie zur Begleichung der genehmigten Ausgaben und zur Fertigung der Kassenabschlüsse verpflichtet. Er ist berechtigt, in die Kassenbücher der einzelnen Abteilungen Einsicht zu nehmen.
8. Der Vorstand ist haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Über eine etwaige Vergütung eines Vorstandsmitgliedes entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstands und/oder den Ablauf der Mitgliederversammlung, Jugendordnung, Amateurordnung, Hallenordnung, Verhaltenskodex für das Verhalten in Training und Wettbewerb, bei Nutzung von Vereinsanlagen und Aufenthalt auf dem Vereinsgelände und Beitragsordnung zur Bestimmung der Beitragshöhe.

(2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 des Vorstands beschlossen.

§ 14 Beendigung des Vorstandsamtes

(1) Das Vorstandsamt endet

- mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 5;
- mit Amtsniederlegung;
- mit dem Ablauf der Amtszeit, für die das Vorstandsmitglied gewählt wurde, jedoch nicht vor einer satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds; und
- durch Abberufung des Vorstandsmitglieds vom Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung durch Neuwahl eine Ersatzbestellung für die verbleibende Amtszeit des Abberufenen vornehmen muss.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, übertragen die übrigen Vorstandsmitglieder seine Aufgaben durch Beschluss kommissarisch einem oder mehreren der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzbestellung durch Neuwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 15 Abteilungen

1. Der Verein hat folgende Abteilungen:

- Amateure;
- Jugend

Die Gründung weiterer Abteilungen und die Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt und kann im Rahmen der Satzung eine eigene Abteilungsordnung beschließen, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
3. Abteilungsleiter werden vom Vorstand berufen. Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes gelten entsprechend.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Bei der Mitgliederversammlung hat jede Abteilung einen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassenbericht ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ausdrücklich angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Heilbronn. Die Stadt Heilbronn verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis sich in Heilbronn ein Nachfolgeverein bildet, der die gleichen Ziele verfolgt, wie in dieser Satzung festgelegt ist.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren kein Nachfolgeverein gebildet haben, ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes steuerbegünstigten Vereinen oder Institutionen zuzuführen.

Der Empfänger des Vermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle zuvor geltenden Satzungen.